

Stand: 21.04.2026 20:59:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11646

"Für mehr Planungssicherheit - Bagatellgrenze bei der Förderung von Mutterschafen und Mutterziegen an die tatsächlichen Prämiensätze anpassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11646 vom 21.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Für mehr Planungssicherheit – Bagatellgrenze bei der Förderung von Mutterschafen und Mutterziegen an die tatsächlichen Prämiensätze anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Flexibilisierung der Bagatellgrenze in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung einzusetzen mit dem Ziel, die Bagatellgrenze bei der Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen so anzupassen, dass sie an den tatsächlichen Prämiensatz gekoppelt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Förderfähigkeit ab mindestens sechs Muttertieren (Schafe und/oder Ziegen) mit Antragstellung bis zum 15. Mai 2026 unabhängig von möglichen Abweichungen des endgültigen Prämiensatzes gewährleistet bleibt.

Begründung:

Im Merkblatt zur Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen 2026 (Stand: März 2026) des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird unter Buchst. C („Antragstellung“) Nr. 2 („Höhe der Förderung“) ausgeführt: „Der geplante Prämiensatz im Antragsjahr 2026 beträgt 37,89 Euro je Muttertier (Schafe und/oder Ziegen). Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.“

Während somit beim Prämiensatz eine notwendige Flexibilität vorgesehen ist, bleibt die Bagatellgrenze in Höhe von 225 Euro starr festgelegt. Diese fehlende Dynamisierung kann dazu führen, dass Betriebe mit sechs Muttertieren die in Aussicht gestellte und beantragte Förderung nicht erhalten, wenn der tatsächliche Prämiensatz unter den Planwert sinkt. Für die betroffenen Betriebe ist es nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar, ob sie eine Förderung für ihre Muttertierhaltung bekommen oder vielleicht doch nicht. Diese erhebliche Planungsunsicherheit trifft vor allem kleinere Betriebe.

Im Sinne der Zielerreichung der Förderung – insbesondere der Sicherung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Unterstützung extensiver Weidesysteme – ist eine Anpassung der Bagatellgrenze erforderlich. Die extensive Haltung von Schafen und Ziegen leistet einen wichtigen Beitrag, Biodiversität zu erhalten und ökologisch wertvolle Flächen nachhaltig zu bewirtschaften. Um diese Leistungen weiterhin zu sichern und Planungssicherheit für die Betriebe zu gewährleisten, ist die Bagatellgrenze entsprechend flexibel auszugestalten.